



Informationsblatt zur „Abschussmeldung Rabenvögel“

Aufgaben der Jagdausübungsberechtigten:

1.) (Für den Zeitraum 21.10.2008 bis 31.12.2008 galt:)

Die neue „Abschuss-, Fang- und Auffindungsmeldung für Rabenvögel“ war gemeinsam mit der bisher verwendeten Abschuss- und Fallwildmeldung (Abschussliste gem. § 59 Abs. 1 K-JG) zu führen, zum Ende des Jagdjahres abzuschließen und bis zum 15. Jänner des folgenden Jahres (2009) gemeinsam mit der Abschuss- und Fallwildmeldung (Abschussliste gem. § 59 Abs. 1 K-JG) an den Hegeringleiter zur Weiterleitung an den Bezirksjägermeister zu übermitteln. (Darüber hinaus war in den Einzel-Bescheiden eine gesonderte Meldpflicht normiert.)

2.) Für das jeweils folgende Jagdjahr ist dann **ab 1. Jänner (ab 1.1.2009)** neuerlich eine „Abschuss-, Fang- und Auffindungsmeldung für Rabenvögel“ zu führen, zum **15. März** des Jahres (2009) abzuschließen und dem Hegeringleiter sofort zur Weiterleitung an den Bezirksjägermeister zu übermitteln.

3.) Für den Zeitraum vom **16. März bis zum 31. Dezember (2009)** ist eine weitere „Abschuss-, Fang- und Auffindungsmeldung für Rabenvögel“ anzulegen. Die Zahlen dieser Abschussmeldungen sind in der Abschuss- und Fallwildmeldung (Abschussliste gem. § 59 Abs. 1 K-JG) des betreffenden Jagdjahres zu berücksichtigen (gleich wie bei Fuchs, Dachs, Steinmarder etc.).

4.) Wie gewohnt ist die Abschuss- und Fallwildmeldung (Abschussliste gem. § 59 Abs. 1 K-JG) vom 1.1.2009 bis 31.12.2009) zu führen und ist in diese die Gesamtzahl (Summe) der im Jagdjahr 1.1. bis 31.12. (2009) erlegten Kolkraben, Aaskrähen, Eichelhäher bzw. Elstern aufzunehmen.

Das heißt zusammengefasst: einerseits ist – wie bisher – eine summierte Zahl für die Rabenvögel (Kolkrabe, Aaskrähe, Eichelhäher und Elster) in die Abschuss- und Fallwildmeldung (Abschussliste gem. § 59 Abs. 1 K-JG) aufzunehmen, darüber hinaus ist jede Erlegung, Auffindung oder jeder Fang einzeln in der neuen „Abschuss-, Fang- und Auffindungsmeldung für Rabenvögel“ zu verzeichnen, und zwar auf zwei Etappen (1.1.-15.3. und 16.3. bis 31.12.). Es ist auch Leermeldung zu erstatten!

Aufgaben der Bezirksjägermeister:

Der Bezirksjägermeister hat aufgrund der übermittelten Abschuss- und Fallwildmeldungen (Abschussliste gem. § 59 Abs. 1 K-JG) – wie bisher – die Wildnachweisung zu erstellen.

Neu ist, dass der zuständige Bezirksjägermeister der Kärntner Landesregierung bis zum **30.4.** eines jeden Jahres (Verpflichtung aus den Rabenvögel-Verordnungen) die beiden „Abschuss-, Fang- und Auffindungsmeldung für Rabenvögel“ (nämlich jene für den Zeitraum 1.1. – 15.3. und jene für den Zeitraum 16.3. – 31.12. (des Vorjahres)) vorzulegen bzw. zu übermitteln hat.

INFO zu den Jagdzeiten:

Aufgrund des § 51 Abs. 4a K-JG 2000 i.d.g.F. wurde die Schonzeit für die ganzjährig geschonten Federwildarten Aaskrähe, Eichelhäher, Elster und Kolkrabe mittels Verordnung der Landesregierung (gilt bis 20.10.2010) verkürzt und ergeben sich **folgende Jagdzeiten:**

- für Aaskrähen (Raben- und Nebelkrähe) sowie Eichelhäher und Elster:
vom 1. Juli bis 15. März;
- für den Kolkraben **vom 1. Juli bis 31. Jänner.**